



Nummer 33

11. Juni 2026

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung der Bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayWG

Die Bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayWG in den Gemeinden im Landkreis Freising werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die bezeichneten Gebiete sind auf der Homepage des Landratsamts Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

veröffentlicht. Sie unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen und Änderungen.

Landratsamt Freising

Freising, 01.06.2026

gez. Hoyer
Landrätin

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 05.06.2026

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 11.02.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2024 (Amtsblatt Nr. 8 vom 14.03.2024) wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:*

„Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt 5,90 Euro“

2. *§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:*

„¹Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.

²Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt

a) bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h 2,70 Euro

b) über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 15,6 km/h 2,50 Euro“

3. *§ 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:*

„Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt - beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,46 Sek.) 39,00 Euro“

4. *§ 2 Abs. 6 Satz 1 lit. 4 wird wie folgt gefasst:*

„Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können):

Abweichend von Abs. 1-4 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in Abs. 8 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal 10,00 Euro.“

5. § 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 5 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Streckenfestpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	90,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	90,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	96,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	96,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	41,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	41,00 Euro

”

6. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 5 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 6 abschließend benannt werden.“

7. *§ 2a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:*

„¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 abweichen („Tarifkorridor“).“

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Freising, den 05.06.2026

Susanne Hoyer
Landrätin

